

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Reichenbach/Vogtl. GmbH und der vorgelagerten Netze zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet: $AE = GP_i + AP_i / 100 * M$ [Euro]

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

| nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte | | | Grundpreis GP | Arbeitspreis AP |
|------------------------------------------|----------------|-----------|------------------|--------------------|
| Bereich i | Menge M kWh | | | |
| | von | bis | Euro/Jahr | Ct/kWh |
| 1 | 1 | 1.000 | 0,00 | 2,816 |
| 2 | 1.001 | 4.000 | 8,38 | 1,978 |
| 3 | 4.001 | 50.000 | 26,54 | 1,524 |
| 4 | 50.001 | 300.000 | 101,54 | 1,374 |
| 5 | 300.001 | 1.000.000 | 410,54 | 1,271 |
| 6 | 1.000.001 | 1.500.000 | 1300,54 | 1,182 |

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 483,74 € zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von 26,54 € und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem zugehörigen AP (1,524 Ct/kWh) in Höhe von 457,20 €.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet: $AE = GPA_i + AP_i / 100 * M$ [Euro]

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GPA : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen

Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

| leistungsgemessene Ausspeisepunkte Bereich i | Jahresarbeit | | Grundpreis | Arbeitspreis |
|-------------------------------------------------------|--------------|-----------|------------|--------------|
| | M | | GPA | AP |
| | von [kWh] | bis [kWh] | Euro/Jahr | Ct/kWh |
| 1 | 0 | 1.800.000 | 0,00 | 0,346 |
| 2 | 1.800.001 | 4.000.000 | 1350,00 | 0,271 |

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des Grundpreises.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet: $LE = GPL_i + LP_i * P$ [Euro]

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- GP : Grundpreis für Leistung [Euro/Jahr]
- LP : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

| leistungsgemessene Ausspeisepunkte Bereich i | Jahreshöchstleistung | | Grundpreis | Leistungspreis |
|-------------------------------------------------------|----------------------|----------|------------|----------------|
| | P | | GPL | LP |
| | von [kW] | bis [kW] | Euro/Jahr | Euro pro kW |
| 1 | 0 | 1000 | 0,00 | 17,04 |
| 2 | 1001 | 1900 | 2750,00 | 14,29 |

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 900 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 1 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 18.796 € zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von 3.460,00 € berechnet mit GPA von 0,00 € und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von 3.460,00 €. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von 15.336,00 € vorgegangen. Der GPL ergibt sich zu 0,00€ und mit dem spezifischen Leistungspreis von 17,40 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu 15.336,00 €.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Tabelle 4: Entgelte für Messung

nicht leistungsgemessen:

| Zählertyp | Messdienstleistung | | Messstellenbetrieb | |
|--------------|--------------------|------------------|--------------------|------------------|
| | Euro/Jahr netto | Euro/Jahr brutto | Euro/Jahr netto | Euro/Jahr brutto |
| G 2,5 – G 6 | 1,91 | 2,27 | 11,56 | 13,76 |
| G 10 – G 25 | 1,91 | 2,27 | 27,72 | 32,99 |
| G 40 – G 100 | 1,91 | 2,27 | 114,41 | 136,15 |

leistungsgemessen:

| Zählertyp | Messung | | Messstellenbetrieb | |
|---------------|-----------------|------------------|--------------------|------------------|
| | Euro/Jahr netto | Euro/Jahr brutto | Euro/Jahr netto | Euro/Jahr brutto |
| G 40 – G 100 | 190,83 | 227,09 | 210,20 | 250,14 |
| G 160 – G 400 | 190,83 | 227,09 | 286,78 | 341,27 |
| MEUW | | | 428,50 | 509,92 |

Tabelle 5: Entgelte für Abrechnung

| Preis | leistungsgemessen Euro/Jahr | nicht leistungsgemessen Euro/Jahr |
|--------|-----------------------------|-----------------------------------|
| netto | 152,91 | 12,74 |
| brutto | 181,96 | 15,16 |

Der jährliche Betrag für die Messung und die Abrechnung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stadtwerke Reichenbach/Vogtl. GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.